Vereinte Nationen S/2024/173

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. Februar 2024

Algerien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen zur Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage,

sowie unter Hinweis auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen gegenüber Israel in der Anklage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Südafrika gegen Israel) auf das Recht des palästinensischen Volkes im Gazastreifen auf Schutz vor allen Handlungen im Sinne der Artikel 2 und Artikel 3 der Konvention,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2023 nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2023/962),

erneut verlangend, dass alle Konfliktparteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einhalten, insbesondere in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte, und unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz des humanitären und des Sanitätspersonals, der medizinischen Infrastruktur und Transporte sowie der Verwundeten und Kranken und auf die Verpflichtung, der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen keine lebensnotwendigen unverzichtbaren Güter und Dienstleistungen und humanitäre Hilfe vorzuenthalten,

in Bekräftigung der Verpflichtungen aller Parteien im Hinblick auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe und seiner Forderung, dass sie die sofortige, uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Erbringung umfangreicher humanitärer Hilfe direkt an die palästinensische Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen gestatten, erleichtern und ermöglichen,

unter Begrüßung der Ernennung von Sigrid Kaag zur Hochrangigen Koordinatorin für Humanitäres und Wiederaufbau in Gaza gemäß Resolution 2720 (2023), unterstreichend, dass ihr Team die für die Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Ressourcen und Unterstützung erhalten muss, und betonend, dass die Zufuhr humanitärer Hilfe in den Gazastreifen dringend erweitert werden muss,

erneut mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die unverhältnismäßigen und starken Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf das Leben

und das Wohlergehen der Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen und anderer schutzbedürftiger Zivilpersonen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die rasche Verschlechterung der ohnehin katastrophalen humanitären Lage im Gazastreifen und über die schwierigen Lebensbedingungen und das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie *mit dem Ausdruck* tiefer Besorgnis über die Folgen der Lage in Gaza für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

betonend, dass über alle Verstöße gegen das Völkerrecht Rechenschaft abgelegt werden muss,

betonend, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten Gebiets darstellt, und in Bekräftigung der Vision der Zwei-Staaten-Lösung und des Gazastreifens als Teil des palästinensischen Staates,

1. *verlangt* eine sofortige humanitäre Waffenruhe, die von allen Parteien zu achten ist;

2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, darunter insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, streng nachkommen, und missbilligt in dieser Hinsicht alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie alle Gewalthandlungen und Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, und alle terroristischen Handlungen;

3. *lehnt* die Vertreibung der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, *ab*, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und verlangt, dass alle derartigen Verstöße unverzüglich beendet werden;

4. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln sowie die Gewährleistung des humanitären Zugangs, damit ihre medizinischen Bedürfnisse erfüllt werden können, und verlangt ferner, dass die Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Hinblick auf alle von ihnen inhaftierten Personen nachkommen und deren Menschenrechte achten;

5. *fordert erneut* den uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zum und im gesamten Gazastreifen und die dringende, anhaltende und ausreichende Versorgung der palästinensischen Zivilbevölkerung mit umfangreicher humanitärer Hilfe, unter anderem durch die Erleichterung der Nutzung aller verfügbaren Routen in den und innerhalb des gesamten Gazastreifens, auch der Grenzübergänge, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und seinen einschlägigen Resolutionen;

6. *verlangt* die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2712 (2023) und 2720 (2023);

7. *bekräftigt* sein unerschütterliches Bekenntnis zu der Vision der Zwei-Staaten-Lösung, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gazastreifen und das Westjordanland unter der Palästinensischen Behörde zu vereinigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, eine weitere Eskalation in der Region zu verhindern, fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben, und alle, die Einfluss auf die Parteien haben, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.